



Entscheidung Nr.2732 (V) vom 17.11.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 17.10.1986 eingegangenen Antrag am 17.11.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Michael Gordon
"Heiße Berührungen"
Taschenbuch
Carl Stephenson Verlag, Flensburg

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Heiße Berührungen" von Michael Gordon wird vom Carl Stephenson Verlag, Flensburg, ediert und vertrieben. Es hat einen Umfang von ca. 230 Seiten und kostet laut Impressum 10,--DM.

Es hat im wesentlichen die Schilderungen der sexuellen Erlebnisse des Hauptdarstellers und Erzählers Michael Gordon zum Inhalt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, da das Taschenbuch geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Heiße Berührungen" von Michael Gordon, das im Carl Stephenson Verlag, Flensburg, erschienen ist, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Das Taschenbuch ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ständiger Abfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82 S. 20 ff).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1990/79 in "Erläuterungen zum GJS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag Baden-Baden und in BPS-Report 1/81 S. 7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war das verfahrensgegenständliche Taschenbuch antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Taschenbuch erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender von sexuellem Konsum reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlungen sind zahlreiche Kopulationsschilderungen und die Darstellung anderer sexueller Handlungen eingebettet, so daß mindestens zwei Drittel des Taschenbuches damit ausgefüllt sind. Selbst die Darstellung sexueller Handlungen von Kindern sowie die Darstellung von Sexualität in Verbindung mit Gewalt fehlt nicht, wie sich aus folgender Darstellung des Taschenbuchinhaltes ergibt:

Bereits als Fünfjähriger schaut der Ich-Erzähler zu, wie Kinder mit einander Geschlechtsverkehr ausüben. Dann hat er selbst sexuelle Beziehungen zu einer Neunjährigen, was in allen Einzelheiten geschildert wird. Als Vierzehnjähriger hat der Erzähler sexuelle Kontakte zu einer Prostituierten, bei der er das "Lecken und Lutschen" lernt (S. 43).

Als der Erzähler erwachsen ist, hat er sexuelle Kontakte zu diversen Frauen, z. B. zu einer Prostituierten (S. 53). Sodann lernt er die verheiratete Mirjam kennen, mit der er mehrfach bei sexuellen Handlungen dargestellt wird.

Im Verlauf der weiteren Handlung muß der Verfasser nach Tunis, wo er alsbald Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten ausübt. Als er wieder nach Hause zurückkehrt verkehrt er sofort mit Mirjam, die er, nachdem er festgestellt hat, daß sie ihn betrogen hat, schlägt, um dann anschließend mit ihr zu kopulieren. Der Verfasser bedauert hier ausdrücklich, daß Mirjam sich nicht hat vergewaltigen lassen, sondern, nachdem er mehrfach auf sie eingeschlagen hat, den Geschlechtsverkehr mit ihm bereitwillig vollzogen hat. Der Verfasser fährt nun ohne Mirjam in Urlaub und hat auch dort wieder diverse sexuelle Kontakte mit verschiedenen Frauen. Am Ende des Romans trennt sich der Verfasser von Mirjam.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß das Taschenbuch Sofortbefriedigung sexueller Wünsche und Impulse als einzigen Lebensinhalt propagiert. Sexualität wird zum Selbstzweck und ohne jegliche zwischenmenschliche Beziehung ausgeübt. Dabei wird ein Bild des Menschen entworfen, der ausschließlich nach sexueller Sofortbefriedigung strebt ohne Rücksicht auf die Wünsche des jeweiligen Partners.

Jugendliche, die auf dem Wege zur Adoleszenz ihr eigenes Bild von sexueller Partnerschaft festigen müssen, werden durch solche Medieninhalte nachhaltig in der Entwicklung zu verantwortlichem menschlichem Sexualverhalten beeinträchtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

